

Mitteilung an Firma Verlag und Druck zur Veröffentlichung in Nr. 43 des Mitteilungsblattes der Verbandsgemeinde Kelberg vom 26.10.2012

Rubrik: Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Ortsgemeinde:

Überschrift: Schreiben der „Gewerbeauskunft-Zentrale.de“ mit Sitz
in Düsseldorf

In den vergangenen Wochen sind viele Gewerbetreibende, Vereine, Verbände, Ortsgemeinden u. ä. von der o. g. Gewerbeauskunft-Zentrale angeschrieben worden mit der Bitte, die in diesen Schreiben enthaltenen persönlichen Angaben (Name, Anschrift, Tel.-Nr., Rechtsform) auf deren Richtigkeit zu überprüfen und das Schreiben anschließend per Fax zurück zu senden. Das Zurücksenden dieses Schreibens mit den korrigierten und/oder ergänzten Daten wertete die „Gewerbeauskunft-Zentrale.de“ dann als Annahme eines Angebotes zur Aufnahme in ein Firmenverzeichnis und hat den Betroffenen anschließend horrende Jahresbeiträge in Rechnung gestellt.

Wir nehmen dies zum Anlass, das beigelegte Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Trier zu veröffentlichen, die sich bereits seit längerem mit dem Geschäftsgebaren der vorgenannten Firma auseinandersetzt.

Gewerbeauskunft-Zentrale (GWE)

Einführung in die Problematik

Seit Jahren treiben so genannte Adressbuchverlage ihr Unwesen, die unter dem Deckmantel scheinbar amtlicher Schreiben und unter Verschleierung der Tatsache, dass diese lediglich ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages darstellen, vor allem ahnungslose Unternehmen in kostenpflichtige Verträge betreffend die Publikation ihrer Kontaktdaten hineinziehen wollen. Insbesondere die Gewerbeauskunft-Zentrale (GWE), ein entgegen des möglicherweise ersten Eindrucks privatwirtschaftliches Unternehmen, betätigt sich seit langem in dieser Art und Weise.

Ergangene Urteile

Obwohl dem Adressbuchverlag GWE mit Urteil vom 15. April 2011 vom Landgericht (LG) Düsseldorf die Rechtswidrigkeit der versendeten „Offerten“ bescheinigt wurde (Az. 38 O 148/10), verschickte das Unternehmen seit Juli 2011 wieder verstärkt selbst Mahnbriefe, wobei ein Urteil des Amtsgerichts (AG) Köln vom 06.06.2011 (Az. 114 C 128/11) beigelegt wurde, welches feststellte, dass mit Unterzeichnung des Formulars ein rechtswirksamer Vertrag geschlossen worden sei.

Letzteres Urteil konnte GWE allerdings ohne mündliche Verhandlung erwirken. Gleiches gilt für ein Urteil des AG Bergisch Gladbach vom 28.07.2011 (Az. 60 C 182/11). Beide Amtsgerichte haben sich nicht umfassend mit den Argumenten des LG Düsseldorf hinsichtlich der Irreführung auseinander gesetzt bzw. auf das Urteil des LG Düsseldorf Bezug genommen. Die Entscheidung des AG Köln war mangels Erreichens der Berufungssumme nicht anfechtbar.

Betrachtung des Einzelfalls

Zu beachten gilt, dass nicht alle Gerichte in vergleichbaren Fällen die Auffassung des AG Köln und des AG Bergisch Gladbach teilen. Eine verbindliche Zahlungsverpflichtung für andere Betroffene ergibt sich aus dem Urteil nicht, da Urteile nur jeweils zwischen den beteiligten Parteien Wirkung entfalten. In Gerichtsverfahren ist die Rechtslage immer anhand des Einzelfalls rechtlich zu beurteilen.

Aufmachung der Schreiben

Wie auch die vorausgegangenen Mahnungen vom Rechtsanwalt des Unternehmens, Herrn Burkhard Joepchen, räumen die aktuellen Schreiben – oft durch GWE selbst – sehr kurze Zahlungsfristen ein. Mit dem Verhalten des außergerichtlichen Vertreters von GWE beschäftigt sich nun nach Abgabe durch die Rechtsanwaltskammer Köln die Generalstaatsanwaltschaft. Einige der in den anwaltlichen Schreiben an Betroffene verwendeten Formulierungen begründen den Verdacht der Verletzung von berufs- und standesrechtlichen Vorschriften.

Vorgeschichte des Urteils des LG Düsseldorf

Zu dem Urteil des LG Düsseldorf gegen GWE kam es, weil GWE massenhaft ein amtlich gestaltetes Formular an Firmen verschickte und um Überprüfung der Unternehmensdaten und gegebenenfalls um deren Korrektur bat. In der Annahme, es handele sich um ein öffentliches oder amtliches Verzeichnis, sendeten viele Unternehmen den Vordruck ausgefüllt zurück und erhielten dann eine Rechnung über rund 900 Euro. Der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e. V. (DSW) beanstandete die Aussendung wettbewerbsrechtlich unter dem Aspekt der Irreführung sowie der mangelnden Preistransparenz. Nach Auffassung des DSW wurden die Betroffenen dadurch in die Irre geführt, dass das Formular amtlichen Charakter erweckt und die Tatsache, dass es sich lediglich um ein Angebot handelt, verschleiert wird. Außerdem lässt die blickfangmäßige Ausweisung eines Preises pro Monat die finanzielle Gesamtbelastung, immerhin 956,40 €, zurücktreten. Nachdem keine Unterlassungserklärung abgegeben wurde, reichte der DSW Unterlassungsklage beim LG Düsseldorf ein.

Urteil des LG Düsseldorf

Am 15. April 2011 verkündete das LG Düsseldorf das Urteil, mit dem der Klage des DSW vollumfänglich stattgegeben wurde. Damit wurden die so genannten "Offerten" der Gewerbeauskunft-Zentrale als rechtswidrig bewertet.

Urteil des OLG Düsseldorf

Auf die eingelegte Berufung von GWE hat das OLG Düsseldorf nach mündlicher Verhandlung am 14. Februar 2012 das Urteil des LG Düsseldorf bestätigt (Az. I-20 U 100/11). Angebotsformulare seitens GWE für Eintragungen in einer Gewerbedatenbank sind, jedenfalls in der dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Form, als irreführend und damit wettbewerbsrechtlich unzulässig anzusehen. Der Vorsitzende Richter bekräftigte, dass das Gericht keine Geschäftsmodelle billigen werde, die auf einen unaufmerksamen Adressaten spekulierten, egal, wieviele Betroffene tatsächlich irregeführt worden seien. Aus diesem Grunde wendete das Gericht diejenigen Rechtsgrundsätze an, die es in einem älteren Verfahren und der Bundesgerichtshof in seiner letzten einschlägigen Entscheidung (Urteil vom 30. Juni 2011, Az. I ZR 157/10 „Branchenbuch Berg“) aufgestellt hatte.

Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH

Die Revision gegen die nun ergangene Entscheidung des OLG Düsseldorf wurde nicht zugelassen. Allerdings hat GWE zwischenzeitlich beim Bundesgerichtshof (BGH) die so genannte Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Solange der BGH in dieser Sache nicht entschieden hat, ist davon auszugehen, dass GWE weiterhin entsprechende (ggf. leicht veränderte) Formulare versenden wird.

Bedeutung des OLG-Urteils

Zwar hat das OLG Düsseldorf lediglich die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Angebotsformulare beurteilt. Allerdings wird die Entscheidung auch auf die zivilrechtliche Beurteilung ausstrahlen (keine Zahlungsverpflichtung). In der Form wie bisher wird sich GWE nicht mehr auf die zu ihren Gunsten ergangenen amtsgerichtlichen Urteile (vgl. oben) berufen können.

Aktuelle Praxis von GWE

Offenbar versendet GWE mittlerweile fertig vorbereitete Klageschriften und unterbreitet „Kulanzangebote“ zur endgültigen gütlichen Einigung außerhalb eines Gerichtsverfahrens. Mit einer Zahlung von 375 € soll angeblich alles erledigt sein.

Tipps der IHK!

Die IHK Trier rät allen betroffenen Unternehmen, sich nicht zur Zahlung drängen zu lassen. Insbesondere sollte bei der Konfrontation durch GWE bzw. eingeschaltete Inkassounternehmen mit manchen Urteilen, die zugunsten von GWE ergangen sind, berücksichtigt werden, dass in diesem Zusammenhang regelmäßig die oben angegebene wegweisende Entscheidung des OLG Düsseldorf zulasten von GWE geflissentlich verschwiegen wird. Auf einen etwaigen gerichtlichen Mahnbescheid sollte aber unbedingt reagiert werden. Übrigens existiert bereits seit dem 30. Juni 2011 ein weiteres Urteil zu Lasten von GWE vom AG Düsseldorf (Az. 28 C 15346/10). Hier urteilte das Gericht gegen eine Zahlungspflicht, weil ein Vertragsschluss aufgrund der besonderen Fallkonstellation des Ablaufs der gesetzten Antwortfrist vor Übersendung des Antwortfaxes fehlte. Es lohnt sich also, auch die Umstände bei „Vertragsschluss“ zu prüfen.

Stand: September 2012

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

Abteilung Recht und Steuern

Michael Kant